

# Festlegungen zur Corona-Verordnung (SARS-CoV-2-BekämpfV) – Positivliste

Gültig ab dem 04.05.2020

Erlaubte Verkaufsstellen nach § 6 Absatz 1 und erlaubten Dienstleistungs-, Behandlungs- und Handwerkstätigkeiten nach § 6 Absatz 2 der SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung.

- [Verkaufsstellen](#)
- [Gesundheitshandwerke](#)
- [Gesundheitsberufe](#)

Das für Gesundheit zuständige Ministerium konkretisiert nach § 11 Absatz 1 der [Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein \(SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV\)](#) vom 1. Mai 2020, durch eine Liste auf den Internetseiten der Landesregierung, die erlaubten Verkaufsstellen nach § 6 Absatz 1, die erlaubten Dienstleistungs-, Behandlungs- und Handwerkstätigkeiten nach § 6 Absatz 2 und legt in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 3 die weiteren Einschränkungen beim Außerhausverkauf fest.

Dienstleister, Handwerker und Werkstätten dürfen grundsätzlich ihrer Tätigkeit nachgehen. Das gilt auch für Tätigkeiten der Gesundheits- und Heilberufe mit enger persönlicher Nähe zum Patienten, sofern sie medizinisch geboten sind.

In der nachfolgenden Auflistung wird auf bekannt gewordene **Zweifelsfälle** eingegangen.

Diese Positivliste kann sich verändern.

## Verkaufsstellen

Diese Geschäfte und Einrichtungen dürfen geöffnet bleiben:

- Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels (Logistiker, Lieferunternehmen)
- Abholmöglichkeiten vorbestellter Ware an Warenabgabestellen des Einzelhandels unter den Voraussetzung des § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 und 2.
- Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten unter den Voraussetzung von § 5
  - Hinweis: Das Virus wird über Tröpfcheninfektionen verbreitet. Ziel der Maßnahmen ist es, die Verbreitung des Virus so weit wie möglich zu unterbinden. Eine wirksame Vorkehrung ist an dieser Stelle, bestimmte Bereiche zu schließen, um so zum einen die Verweildauer zu senken zum anderen einen engen Kontakt mit anderen Menschen auszuschließen. Im Bereich der Gastronomie bedeutet die Regelung in der praktischen Umsetzung, dass das Essen abgeholt werden kann. In der Gastronomie sind die eigentlichen Räumlichkeiten geschlossen zu halten. Der Verkauf an der Theke ist nicht gestattet. Auch wartende Gäste in den Räumlichkeiten sind nicht erlaubt. Die Maßgabe ist, dass der Kunde gezielt zum Abholen kommt und ohne lange Wartezeiten

das Essen abholt. Die Abholung erfolgt direkt an der Tür oder einer anderen Stelle, die zur unmittelbaren Übergabe geeignet ist. Vor der Tür ist sicher zu stellen, dass der entsprechende Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird und sich keine Warteschlangen von Abholenden bilden. Der Verzehr ist im Umkreis von 100 Metern um die gastronomische Einrichtung untersagt. Hinweise zur Hygiene sind auszuhängen. Weitere Auflagen können vom Gesundheitsamt per Auflagenbescheid vorgegeben werden. Diese Regelung gilt auch für Döner-Läden, Imbisse aller Art und Eisdielen. Sog. „Schnellimbisse“, die über die Möglichkeit eines "Drive in" verfügen, dürfen nur ausschließlich über diesen Schalter die Speisen und Getränke abgeben. Gastronomische Angebote, die dies nicht erfüllen können, sind geschlossen zu halten.

- Autokinos
- Autovermietung, Car-Sharing
- Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, sofern sie nicht für touristische Zwecke genutzt werden.
- Bestatter
- Einzelhandel gem. § 6, im Falle der stationären Verkaufs- und Warenausgabestellen mit einer Verkaufsfläche bis zu 800 Quadratmetern
- Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger
- Freie Berufe
- Friseure
  - Ohne Bartrasur, Bartpflege, ohne Färben der Augenbrauen und Wimpern etc.
- Fußpflege
- Goldankauf
- Großhandel
- Hundefriseure
- Kioske
- Kosmetik
  - Außerhalb des Gesichtsbereichs
- Krematorien
- Lebensmitteleinzelhandel
  - Das gilt auch für nicht ortsgebundene und temporäre Verkaufsstellen für Lebensmittel im Sinne des § 6 Abs. 1 der Verordnung, wie z.B. für "Erdbeer- und Spargelstände", die sowohl auf Wochenmärkten, aber auch außerhalb von Wochenmärkten zulässig sind.
- Mischbetriebe des Handwerks (Verkauf unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 Satz 3 zulässig)
- Nagelstudios, Nageldesigner
- Personal Trainer außerhalb von Fitnessstudios oder vergleichbaren Einrichtungen; Ernährungsberater und ähnliche Dienstleister in Einzelberatung
- Pfandleiher
- Poststellen, Postagenturen und Paketstationen
- Recyclinghöfe, Annahmestellen der Kreislaufwirtschaft
- Reisebüros
- Schädlingsbekämpfer
- Schornsteinfegerbetriebe
- Schuh- und Schlüsselreparatur
- Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen
- Spezialisierter Lebensmitteleinzelhandel (z.B. Süßwaren, Tee, Kaffee, Wein, Spirituosen)

- Stördienste aller Art, insbesondere Schlüsseldienste
- Verkehrsdienstleistungen aller Art einschließlich Taxi
- Verkehrsübungsplatz, sofern die Fahrzeuginsassen im selben Haushalt leben.
- Verleih von Sportgeräten für kontaktfreie Sportarten unter freiem Himmel im Sinne von § 6 Abs. 11 (Fahrrad, Kanu usw.)
- Warenlieferung und Montage
- Wochenmärkte
- Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf

## **Gesundheitshandwerke**

Ein Gesundheitshandwerk nach § 4 Absatz 2 der Verordnung üben aus:

- Augenoptiker
- Hörakustiker
- Orthopädieschuhmacher
- Orthopädietechniker
- Zahntechniker

## **Gesundheitsberufe**

Einen Gesundheitsberuf bzw. Heilberuf nach § 4 Absatz 2 der Verordnung üben aus:

- Alle Berufe nach dem Heilberufekammergesetz
- Altenpflegerin / Altenpfleger
- Anästhesietechnische Assistentin / Anästhesietechnischer Assistent
- Diätassistentin / Diätassistent
- Ergotherapeutin / Ergotherapeut
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger,
- Hebamme / Entbindungspfleger
- Heilpraktikerin / Heilpraktiker (allgemein und sektoral)
- Logopädin / Logopäde
- Masseurin und medizinische Bademeisterin / Masseur und medizinischer Bademeister
- Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik / Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin / Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
- Medizinisch-technische Radiologieassistentin / Medizinisch-technischer Radiologieassistent,
- Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter (früher: Rettungsassistentin / Rettungsassistent)
- Operationstechnische Assistentin / Operationstechnischer Assistent
- Orthoptistin / Orthoptist
- Pharmazeutisch-technische Assistentin / Pharmazeutisch-technischer Assistent
- Physician Assistant
- Physiotherapeutin / Physiotherapeut
- Podologin / Podologe
- Tiermedizinische Assistentin / Tiermedizinischer Assistent